



Begründung

**zur 11. punktuellen Änderung
des Flächennutzungsplanes (FNP)
der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland
für den Planbereich „Mühlenmatten II“, Gemarkung Haslach**

1. Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Am östlichen Ortsausgang von Hofstetten, an der Grenze zu Haslach liegt der Gewerbebetrieb Neumaier Industry GmbH & Co.KG innerhalb des Bebauungsplanes "Mühlenmatten" von 1998. Um verstärkt ganzheitliche Lösungen aus einer Hand bieten zu können beabsichtigt der Betrieb eine weitere Ergänzung der Produktionsverfahren und die Anschaffung einer KTL/PU-Lackieranlage. Da diese Großteillackieranlage in den bisherigen Produktionshallen aufgrund von Platzmangel nicht integriert werden kann, wird eine Erweiterung des bisherigen Produktionsstandortes dringend erforderlich. Um einen schnelleren Materialfluss und eine höhere Wirtschaftlichkeit gewährleisten zu können muss der Betrieb erweitert werden. Der Großteil der Produkte wird nach den einzelnen Fertigungsschritten wie Schneiden, Schweißen etc. auch lackiert. Diese Teile dürfen keinesfalls der Witterung ausgesetzt werden. Da es sich bei diesen Produkten um teilweise sehr große Teile handelt, u.a. um das Chassis von Fahrerhauskabinen, stellt ein Transport immer ein großes logistisches Problem dar. Deshalb ist eine Betriebserweiterung am bisherigen Produktionsstandort unumgänglich. Eine Betriebserweiterung an einem zweiten Standort wäre logistisch mit erheblichen Nachteilen verbunden. Es entstünden zusätzliche Kosten für den Transport (Fahrzeuge, Treibstoff etc.), hinzu kommt die Gefahr von Transportschäden an den frisch lackierten Teilen, die zur Endmontage wieder zurücktransportiert werden müssten. Dies würde auch zu einer zusätzlichen Umweltbelastung führen. Bei der Trennung von Betriebsabläufen, die aufgrund der Anforderungen von Just-in-Time Abläufen koordiniert sind, ist eine Effizienzverringerung im Ganzen der Produktionsabläufe und damit ein Wettbewerbsnachteil zu befürchten. Um die Betriebserweiterung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan "Mühlenmatten" von 1998 in Richtung Westen auf die Gemarkung von Haslach zu erweitern.

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in öffentlicher Sitzung am 13. Januar 2009 beschlossen einen Bebauungsplan „Mühlenmatten II“ (qualifizierter Bebauungsplan) zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Firma Neumaier Industry GmbH & Co. KG aus Hofstetten, auf einer Fläche von ca. 2 ha (20.000 m²), aufzustellen. Der Bebauungsplan wurde nach Durchführung der öffentlichen Auslegung am 25.02.2014 als Satzung beschlossen. Da jedoch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nicht erfolgte, ist der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig. Aufgrund neuer Vorgaben mussten zwischenzeitlich ergänzende Untersuchungen vorgenommen werden. Im Ergebnis

wurden folgende im Umweltbericht detailliert dargelegte Punkte ergänzend berücksichtigt:

- Anlage einer Retentionsfläche mit dem erforderlichen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag
- Inanspruchnahme einer FFH-Mähwiese mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurden in der Folge aktualisiert:

- Eintrag einer Retentionsfläche verbunden mit der Vergrößerung der Grünflächen
- Verschieben der nördlichen Baugrenze um 1,10 m zum Hofstetter Talbach entsprechend der bereits realisierten Halle im Bereich der im FNP bereits rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbefläche.

2. Verfahren

Zur Flächennutzungsplanänderung muss ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

3. Lage und Größe des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und auch der Flächennutzungsplanänderung umfasst Flächen an der Gemarkungsgrenze zu Hofstetten und schließt direkt an das Gewerbegebiet Mühlenmatten in Hofstetten an. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die bebauten Grundstücke in dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Mühlenmatten“, im Süden an den Wirtschaftsweg bzw. die Waldfläche an. Im Norden bildet der Hofstetter Talbach die Grenze. Der Geltungsbereich des Plangebietes beinhaltet eine Fläche von rund 2 ha. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 27. Januar 2020 maßgebend. Im Einzelnen werden somit Flächen der Flst.Nrn. 943, 944 (Teil), 945, 946, 947, 948/1 (Teil) und 949 (Teil) in das Planungsgebiet mit einbezogen.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

In dem Flächennutzungsplan des Jahres 2002 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland ist das Planungsgebiet nur teilweise als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Flächen im Osten sind als landwirtschaftliche Freifläche dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Mühlenmatten II" überschreitet die FNP-Abgrenzung um ca. 90 m in Richtung Osten. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem genehmigten Flächennutzungsplan und ist daher nach Satzungsbeschluss dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland hat bereits am 12. Januar 2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Somit wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

5. Übergeordnete Planungen

Nach §1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Haslach wird im gesamtfortgeschriebenen Regionalplan Südlicher Oberrhein von 2017 als

Gemeinsames Mittelzentrum mit Hausach und Wolfach ausgewiesen. Haslach ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedungsbereiche Wohnen) ausgewiesen. Darüber hinaus ist Haslach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedungsbereiche Gewerbe) Kategorie C mit Orientierungswert bis 10 ha für 15 Jahre gekennzeichnet.

6. Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nahezu zeitgleich erfolgt, ist gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Belange parallel geprüft werden können. Durch die Planung auftretende Konflikte werden auf Ebene des Bebauungsplanes gelöst.

Das Plangebiet unterliegt aktuell keinen Schutzkategorien. Das Gebiet liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen für Baden- Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Geltungsbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor. Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Folgende umweltbezogene Daten liegen vor:

- Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht, Planungsbüro Fischer, Günterstalstraße 32 in 79100 Freiburg i.Br. (20.01.2020)
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Alexandra Stöhr, Kirchstraße 11 in 77790 Steinach (22.11.2017)
- Nachtrag zum landschaftsplanerischer Fachbeitrag, Alexandra Stöhr, Kirchstraße 11 in 77790 Steinach (23.11.2017)
- Erläuterungsbericht FFH-Mähwiese, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Mittelstraße 28 in 79331 Teningen (20.11.2019).

7. Besonders geschützte Biotope

Innerhalb des Planungsgebietes ist am nördlichen Rand längs des Hofstetter Talbachs das nach § 32 NatSchG besonders geschützte Biotop „Hofstetterer Bach“ südlich Haslach (Nr. 177143170501) ausgewiesen. Dieses liegt – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung – teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eingriffe sind hier aber nicht möglich, da das Biotop sich innerhalb des geschützten Gewässerrandstreifens befindet und hier eine Grünfläche (Böschungsbereich / „Puffer“) eingeplant ist. Ein weiteres Biotop - Auwald am „Hofstetterer Bach“ östlich Hofstetten (Nr. 177143171101) grenzt im nordwestlichen Eckbereich an das Baugebiet an.

8. Artenschutz

Nach Aussage des Zielartenkonzeptes verfügt die Stadt Haslach im Bereich des Planungsgebietes über keine besonderen Schutzverantwortungen. Bei der durchgeführten Biotoptypenkartierung konnten in den Wiesenbereichen keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten im Planungsgebiet festgestellt werden. Die Uferbereiche des Hofstetter Talbachs mit seinen Gehölzen, die zum größten Teil unter Biotopschutz stehen, werden beim geplanten Gewerbegebiet nicht angegriffen. Pufferflächen sowie Baum- und Gehölzpflanzungen schaffen einen weiteren Schutz. Des Weiteren liegen keine Hinweise von Seiten der Gemeinde oder von Dritten bzgl. des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten vor.

9. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die geplanten Vorhaben lassen sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Sie stellen einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist in den vorliegenden Umweltbericht integriert (vgl. hierzu auch die nachstehenden Kapitel). Der ökologische Ausgleich für die Maßnahme erfolgt über die Gemeinde Hofstetten.

10. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.1 Betroffene Schutzgüter

Schutzgut Mensch

In den zur Zeit gültigen Normen und Vorschriften werden die erlaubten Werte für die einzelnen Bereiche „Lärm“, „Lufthygiene“, „Erschütterungen“ und „elektromagnetische Felder“ festgelegt, die im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch“ einzuhalten sind (TA Luft, TA Lärm etc.). Durch folgende Punkte können die Eingriffe in das Schutzgut Mensch weitgehend minimiert werden:

- Einhaltung der Lärmwerte
- Einhaltung der Immissionswerte
- Einhaltung des Arbeitsschutzes
- Berücksichtigung der Hochwassersituation
- Schaffung einer intensiven äußeren Eingrünung

Bei Berücksichtigung dieser Punkte sind die Eingriffe in das Schutzgut Mensch als minimiert anzusehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Diese Schutzgüter sind nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit zur Neuversiegelung von ca. 14.217 m², geschaffen. Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 130.226 Ökopunkten (in Anlehnung an ÖKVO).

Schutzgut Wasser

Dem Schutzgut Wasser wird, da es sich um einen Grundwasserleiter handelt, der durch einen oder mehrere Zwischenhorizonte unterteilt ist, eine hohe Wertigkeit (Stufe B) zugeordnet. Das Vorhaben führt zum Verlust des Rückhaltevermögens der Flächen sowie zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung von 14.217 m². Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Stellplatzanlage wird innerhalb der Grünfläche zur Versickerung gebracht. Die Eingriffe, die durch Versiegelung entstehen, sind minimiert aber nicht ausgeglichen.

Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima, das in eine hohe Wertigkeit (Stufe B) eingestuft wird, wird durch die mögliche Neuversiegelung von 14.217 m² Fläche beeinträchtigt. Durch Versiegelung gehen siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsflächen verloren. Negativ wird sich die Anlage der Gebäude- und Verkehrsflächen auf das Kleinklima

auswirken, da sich befestigte Flächen stärker aufheizen gegenüber unbefestigten. Positiv wirken sich jedoch die geplanten Baum- und Gehölzpflanzungen aus.

Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Pflanzen und Tierwelt lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von 201.268 Ökopunkten. Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 67.845 Ökopunkten (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung, dem eine hohe Wertigkeit (Stufe B) zugeordnet wird, sind durch die Eingrünungsmaßnahmen (Bäume, Gehölze, Grünflächen --- Ausgleichsmaßnahmen 11.1, 11.2, 11.4 und 11.5) zu minimieren. Defizite sind durch die Eingriffe – großer Baukörper, Versiegelung, Gewerbeanlagen - gegeben. Positiv auf das Landschaftsbild wirken sich die geplanten Baumpflanzungen, die Waldfläche im Süden (niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldsaums), der Hofstettener Bach mit seinen auebegleitenden Gehölzen sowie der durch Gehölz- und Wiesenstrukturen geprägten Pufferfläche im Böschungsbereich aus.

10.2 Vermeidungs- und Minimierungsgebot

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Schutz des Oberbodens

Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

Versickerung von Oberflächenwasser

Durch Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Stellplatzanlage in die Grünfläche verringert sich der Abfluss von Regenwasser in die Kanalisation. Damit das Regenwasser dem Grundwasser zugeführt werden kann, ist bei der Realisierung der Versickerung über belebter Bodenschicht zu beachten, dass der Untergrund versickerungsfähig sein muss.

Erhalt von den Bäumen / Gehölzen am Hofstettener Bach

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die vorhandenen Bäume, Gehölze und Stauden am Hofstettener Bach sind auf Dauer zu erhalten. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

10.3 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes

Grünfläche – § 32-Biotop

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Grünfläche im Norden des Planungsgebietes dient der äußeren Eingrünung, der Sicherung der § 32-Biotop (Puffer) und Sicherung des Gewässerrandstreifens.

Vorhandene Wiesenstrukturen außerhalb der Böschungsfäche sind weiter zu entwickeln in Richtung Nasswiesen. Auf den Böschungsfächen ist eine extensive, autochthone Gras-/ Kräutermischung einzusäen, die auf die Standortbedingungen abgestimmt ist. Eine extensive Wiesenpflege ist durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist keine Düngung bzw. Ersatzdüngung durchzuführen. Die vorhandenen Gehölze am Hofstettener Bach sind in Teilen zu ergänzen und insgesamt auf Dauer zu erhalten. Die Böschung im Anschluss an die Parkflächen ist im oberen Drittel mit einer dichten, standortgerechten 3-reihigen Hecke zu bepflanzen (ca. 600 m²). In die Hecke sind 11 Hochstämme / Laubbäume (StU 12/14 cm) zu integrieren, die zusammen mit den Laubbäumen im Parkplatz eine Sichtschutzstruktur (>Landschaftsbild) erzeugen. Die Bäume und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind ausreichend zu dimensionieren und mit niedrigen, standortgerechten Gehölzen zu unterpflanzen und zu pflegen. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Der für die Grünfläche bereitgestellte Bereich umfasst insgesamt ca. 2.721 m².

Baumpflanzungen entlang der Park- und Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Im Parkplatzbereich im Norden sowie entlang der Verkehrsfläche im Osten sind entsprechend den Eintragungen im Plan einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 aus der Artenliste zu pflanzen (ca. 11 Stck.) (>Landschaftsbild) und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Standortabweichungen sind zulässig. Die Baumscheiben sind ausreichend zu dimensionieren und mit niedrigen, standortgerechten Gehölzen zu unterpflanzen. Bei Abgang einer der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Grünfläche im Westen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Grünfläche im Westen des Planungsgebietes dient der inneren Durchgrünung. Am westlichen Rand der Fläche ist die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen (ca. 80 m²) und Bäumen (ca. 2 Stck., Stammumfang von 10/12) der Artenliste vorgesehen. Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen. Bei Verlust ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Auf die übrigen Flächen ist eine extensive Gras-/ Kräutermischung einzusäen, die auf die Standortbedingungen abgestimmt ist. Eine extensive Rasenpflege ist durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist keine Düngung bzw. Ersatzdüngung durchzuführen. Der für die Grünfläche bereitgestellte Bereich umfasst insgesamt ca. 290 m².

Grünfläche im Osten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Grünfläche im Osten des Planungsgebietes dient der äußeren Eingrünung (>Landschaftsbild). Die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen (ca. 80 m²) und Bäumen (ca. 12 Stck., Stammumfang von 12/14) der Artenliste ist vorgesehen. Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen. Bei Verlust ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Auf die übrigen Flächen ist eine extensive Gras-/ Kräutermischung einzusäen, die auf die Standortbedingungen abgestimmt ist. Eine extensive Rasenpflege ist durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist keine Düngung bzw. Ersatzdüngung durchzuführen. Der für die Grünfläche bereitgestellte Bereich umfasst insgesamt ca. 237 m².

Grünfläche im Süden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die Grünfläche im Süden des Planungsgebietes dient der äußeren Eingrünung (>Landschaftsbild) und der Sicherung des Waldabstandes (Puffer). Vorhandene Wiesenstrukturen sind parallel zum Weg in einer Breite von 3 m weiter zu entwickeln

in Richtung Magerwiese. Auf Rohbodenflächen ist eine extensive, autochthone Gras-/Kräutermischung einzusäen, die auf die Standortbedingungen (Schatten) abgestimmt ist. Eine extensive Wiesenpflege ist durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es ist keine Düngung bzw. Ersatzdüngung durchzuführen. Entlang der Stützmauern, die zu begrünen sind, ist ein Busch- und Strauchgürtel (ca. 840 m² Laubgehölze) anzulegen. Eine geschwungene Führung schafft unterschiedlich breite Bereiche im Wiesenbereich. Bei Verlust sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Der für die Grünfläche bereitgestellte Bereich umfasst insgesamt ca. 1.245 m².

Begrünung von Flachdächern

Flachdächer sind auf mindestens 70 % der Fläche extensiv einzugrünen (Ausnahme: Flächen unter Solaranlagen müssen nicht eingegrünt werden).

Begrünung der Fassaden

Geschlossene Fassadenflächen (ohne Gliederungen wie Vordächer, Fenster, Rücksprünge etc.) sind zu beranken.

10.4 Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Planungsgebiets

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergeben sich die in Kap. 6.7.2 aufgeführten Ausgleichsdefizite für die Schutzgüter. Als Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora / Fauna sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes festzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen (Ausführung, Pacht, Pflege etc.) sind rechtlich verbindlich und dauerhaft zu sichern, z.B. über Grundbucheintrag oder über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde.

Ausgleichsmaßnahme A

Anlage eines Streuobststreifens im Osten des Planungsgebietes zur Einbindung in das Landschaftsbild und zum Ausgleich des Defizits beim Schutzgut Flora / Fauna
Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Als Ersatz für die Pflanzung einer Streuobstwiese sollen heimische Feldgehölze in die Retentionsmulde gepflanzt werden, welche mit dem hohen Grundwasserstand zurechtkommen (vgl. Nachtrag zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Stand 23.11.2017))
- Anlage eines Gehölzgürtels vom Rand der befestigten Flächen bis zum Böschungsfuß mit standortgerechten Gehölzen
- Rodung der nicht standortgerechten „Drachenweiden“ und Anpflanzung dieser nassen Standorte mit Weidengehölzen
- Abmagerung der partiell nassen Wiesenflächen durch Extensivierung der Pflege, Verzicht auf Nährstoffeinträge und Abtransport des Mähgutes.
- Ergänzung der vorhandenen Ufergehölze am Hofstetter Talbach (§ 32 Biotop) mit standortgerechten Gehölzen.

Ausgleichsmaßnahme B

Anlage eines Waldsaumes im Süden-Osten des Planungsgebietes zur Einbindung in das Landschaftsbild und zum Ausgleich des Defizits beim Schutzgut Flora / Fauna (Waldabstand):

Bei dem vorhandenen Wald handelt es sich um ein wüchsiges, ca. 110 jähriges Altholz, das partiell auf ca. 0,4 ha durch Sturmschäden aufgerissen ist. Der Altbestand besteht aus Eichen, Buchen, Tannen und beigemischten Birken, Hainbuchen sowie Fichten. Die Sturmflücke wurde mit einer Laub-/Nadelholzmischung wieder in Bestockung gebracht. Beim der Bestockung wurde von einer Tiefe von ca. 50 m für die niederwaldartige Bewirtschaftung ausgegangen. Es sind bevorzugt Baumarten zu pflanzen, die zur Regeneration aus Stockausschlägen

fähig und standortgerecht (Südhang, Höhenlage) sind., z.B. Fraxinus excelsior (Esche), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Populus tremula (Zitterpappel), Betula pendula (Birke), Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche). Zum Teil kann der natürliche Aufwuchs weiterentwickelt werden. Untergeordnet können auch vereinzelt Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Fagus sylvatica (Buche) und Abies alba (Weißtanne) eingebracht werden.

Ausgleichsmaßnahme C

Waldkalkungsmaßnahmen zum Ausgleich des Defizits beim Schutzgut Boden:

Die Gemeinde Hofstetten verpflichtet sich, Maßnahmen durchzuführen, die das Defizit von 130.226 Ökopunkten ausgleichen können. Die Maßnahmen sind noch in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis (Herrn R. Olschewski) von der Gemeinde Hofstetten im Detail festzulegen und zu benennen. Als Grundlage kann zum einen die „Ableitung des Flächenumfangs zu kalkender Waldböden für den Kompensationsbedarf Schutzgut Boden“ vom Landratsamt Ortenaukreis dienen und zum anderen der Plan „Kalkungsbedarf der Waldflächen in der Gemeinde Hofstetten“ (FVA 2012) dienen.

Ausgleichsmaßnahme D

Ökologische Aufwertung des Waldsees zum Ausgleich des Defizits beim Schutzgut Flora / Fauna:

Der Waldsee (Gemarkung Hofstetten) soll ökologisch aufgewertet werden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Einbau eines Sandfangs am Einlauf (Reduzierung der Einträge von Feinteilen, Laub etc.) / Anlage von partiellen Röhrichtbeständen (Initialpflanzung) am Einlauf (Der regelmäßige Rückschnitt und das Entfernen des Schnittgutes muss gewährleistet sein.) / Anlage eines kleinen Flachwasserbereiches / partielle Auslichtung am Ostufer / Verhinderung des Einfließens von Oberflächenwasser in den Teich (Nährstoffanreicherung).
2. Anlage des Uferrandstreifens: Entwicklung bzw. Anlage einer standorttypischen Wiesenvegetation mit Arten wie Mädesüß (Filipendula ulmaria), Blutweiderich (Lythrum salicaria) und Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris) in den Uferstreifen (extensive Wiesenpflege mit max. 2-schüriger Mahd pro Jahr (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später. Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine regelmäßige Düngung der Wiesenstreifen ist zu unterlassen. Das Ausbringen von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.).
3. Anlage des Uferrandstreifens: partielles Bepflanzen der Uferbereiche: Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Einzelbäumen der Pflanzliste / Entfernen der nicht standortgerechten Arten Entwicklung von Kopfweiden
4. Erhalt der vorhandenen, standortgerechten Bäume und Gehölze am Teich und am Bach / Entwicklung von Quartiersbäumen für Fledermäuse bzw. von Totholzbäumen. Totholz an den Gehölzen ist im Hinblick auf Fledermäuse, Spechte etc. an ausgesuchten Bäumen zu tolerieren.
5. Der monetäre Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen in Höhe von 8.825 € ist von der Gemeinde Hofstetten der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Ausgleich

Ausgleichsbedarf Bebauungsplan „Mühlenmatten II“:

ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	130.226 Ökopunkte
ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen- u. Tierwelt	67.845 Ökopunkte
Summe Ausgleichsbedarf:	198.071 Ökopunkte

Aufwertung durch externe Maßnahmen Bebauungsplan „Mühlenmatten II“:

Aufwertung Ausgleichsmaßnahme A	20.550 Ökopunkte
Aufwertung Ausgleichsmaßnahme B	12.000 Ökopunkte
Aufwertung Ausgleichsmaßnahme C	130.226 Ökopunkte
Aufwertung Ausgleichsmaßnahme D (monetär: 8.825 €)	35.295 Ökopunkte
Summe Aufwertung:	198.071 Ökopunkte

Mit den Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A bis D außerhalb des Planungsgebietes kann ein Ausgleich hergestellt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich und dauerhaft bereits gesichert (Grundbucheintrag).

11. Hochwasserschutz bzw. Herstellung verlorener Retentionsvolumen

Teilflächen des Bebauungsplans "Mühlmatten II", angrenzend an den Hofstetter Talbach, liegen innerhalb HQ100-Überflutungsflächen, bei denen es sich gemäß § 78 (2) WHG um festgesetzte Überschwemmungsgebiete handelt. In gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt, jedoch kann die zuständige Behörde die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben die in § 78 (5) WHG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Da sich ein Teilbereich des Geltungsbereiches im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ 100) befindet, bedarf es im Vorfeld der Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 2 WHG. Die Geländehöhe des Planungsgebietes am Bachlauf beträgt ca. 238,00 bis 236,40 m+NN. Die EFH der Produktionsgebäude ist mit max. 240,30 m+NN festgelegt. Die Wasserspiegellage bei HQ100 liegt bei ca. 236,40 – 237,40 m ü.NN. Aufgrund dieser Ausgangsdaten ist mit einer Überflutung der Anlagen nicht zu rechnen.

Zu § 78 Abs. 2 Ziffer 1 WHG

Um verstärkt ganzheitliche Lösungen aus einer Hand bieten zu können beabsichtigt der Betrieb eine weitere Ergänzung der Produktionsverfahren und die Anschaffung einer KTL/PU-Lackieranlage. Eine Betriebserweiterung an einem zweiten Standort wäre logistisch mit erheblichen Nachteilen verbunden. Es würden zusätzliche Kosten für den Transport (Fahrzeuge, Treibstoff etc.) entstehen, hinzu kommt die Gefahr von Transportschäden an den frisch lackierten Teilen, die zur Endmontage wieder zurücktransportiert werden müssten. Dies würde auch zu einer zusätzlichen Umweltbelastung führen. Bei der Trennung von Betriebsabläufen, die aufgrund der Anforderungen von Just-in-Time Abläufen koordiniert sind, wäre eine Effizienzverringerung innerhalb der Produktionsabläufe und damit ein Wettbewerbsnachteil zu befürchten.

Zu § 78 Abs. 2 Ziffer 2 WHG

Um die Betriebserweiterung zu ermöglichen, ist es erforderlich den Bebauungsplan "Mühlenmatten" von 1998 in Richtung Westen auf die Gemarkung von Haslach zu erweitern. Da die Großteillackieranlage in den bisherigen Produktionshallen aufgrund von Platzmangel nicht integriert werden kann, wird eine Erweiterung des bisherigen

Produktionsstandortes dringend erforderlich. Das neu auszuweisende Gebiet grenzt unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet an.

Zu § 78 Abs. 2 Ziffer 3 WHG

Eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden ist durch die Ausweisung einer ergänzenden Gewerbefläche nicht zu erwarten. Diese Erweiterungsfläche schließt direkt an die bestehende Produktionsfläche der Firma Neumaier Industry GmbH & Co. KG an (vgl. auch die Angaben zu Ziffer 5 und 6).

Zu § 78 Abs. 2 Ziffer 4 bis 9 WHG

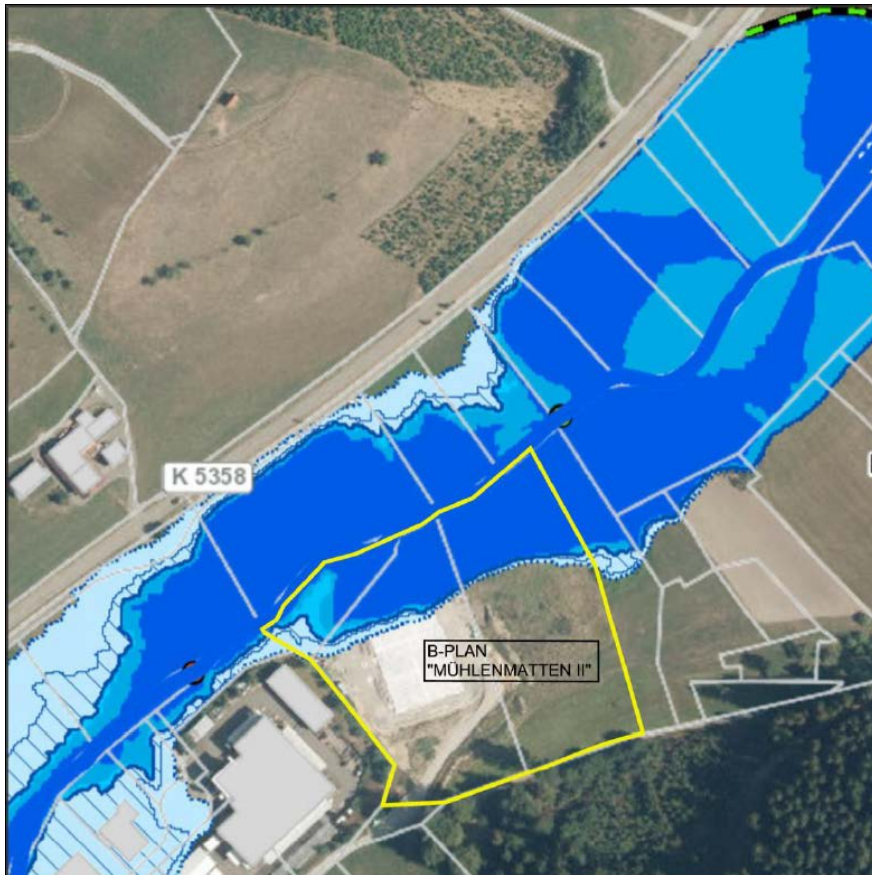
Das Büro kopfarchitekten aus Steinach hat in einer Berechnung (Anlage) den verloren gehenden Rückhalteraum (wasserverdrängendes Volumen) berechnet. Zwischen der bestehenden Geländeoberkante und einer horizontalen Linie durch den Schnittpunkt von Gelände und HQ 100-Linie wurde als blaue Fläche eingezeichnet, was im Bereich des jeweiligen Schemaschnittes durch das geplante und mittlerweile auch baurechtlich beantragte Gebäude bzw. neues Gelände an Wasser verdrängt wird. In der beiliegenden Berechnung wurde aus den Werten der vier Schemaschnitte das arithmetische Mittel gebildet und dies dann mit der Länge des aufgeschütteten Bereiches multipliziert. Das wasserverdrängende Volumen beträgt in Summe 1.409 m³.

Der Hochwasserabfluss (insbesondere das Volumen) und die Hochwasserrückhaltung werden nicht, die Höhe des Wasserstandes wird geringfügig beeinflusst. Das bereits heute anfallende Volumen wird durch das HRB Haslach-West aufgefangen. Nachteilige Auswirkungen für Oberlieger und Unterlieger sind nicht zu erwarten. Zwischen dem HRB Haslach-West und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenmatten II“ liegen in unmittelbarer Nähe zum Hofstetter Talbach ausschließlich landwirtschaftliche Flächen.

Nach aktuellen hydraulischen Berechnungen des Ingenieurbüros Wald+Corbe aus Haslach (Grundlage: Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, Flussgebietsuntersuchung, Unterlagen zu den lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen Hofstetten sowie Online-Daten der Hochwassergefahrenkarten) bewegen sich die Wasserspiegellagen für das HQ 100 im Bereich Mühlenmatten II von unterstrom 236,70 m+NN bis oberstrom (Gemarkungsgrenze) 238,52 m+NN. Da die Erdgeschossfußbodenhöhe mit 240,30 m+NN deutlich höher liegt, ist das Gebäude immer noch hochwassersicher. Das Bauvorhaben kann demnach so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser (HQ 100), das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Retentionsflächen

Bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) kommt es bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu einem Verlust von Rückhalteflächen.



Überflutungsflächen (Quelle: LUBW-Abfrage, Dezember 2019)

Für die Realisierung des Gewerbegebietes "Mühlmatten II" sind Geländeauffüllungen rechtsseitig des Hofstetter Talbachs vorgesehen, durch die Retentionsraum im 100-jährlichen Hochwasserfall verloren geht. Das Büro Wald + Corbe wurde mit der Ausarbeitung der Genehmigungsplanung für den Retentionsausgleich in Höhen von 1.054 m³ beauftragt. Zur Ermittlung des Retentionsverlusts wurde nach Aussage von Wald + Corbe ein digitales Geländemodell der geplanten Auffüllung auf Grundlage der Planung des Planungsbüros Fischer (Plan Grundriss mit Schnittlinien, 25.02.2014) erstellt und mit dem Wasserspiegellagen-Grid der Hochwassergefahrenkarte, das von der LUBW mit Mail vom 03.07.2017 zur Verfügung gestellt wurde, verschnitten. Für den gesondert noch zu stellenden Antrag nach § 78 WHG wurde ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Stand 22.11.2017) mit einem Nachtrag (Stand 23.11.2017) von der Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. Stöhr erstellt.

Die Gutachterin kam im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu folgendem Ergebnis:

1. Die derzeit intakten Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe" werden durch die für den Retentionsausgleich erforderliche Abgrabung negativ beeinflusst. Auf einer Fläche von 2.350 m² ist die Abgrabung um 50 cm Tiefe erforderlich, die zu einem Ausgleichsdefizit in Höhe von 15.667 Ökopunkten führt (ermittelt nach Vorgaben der ÖKVO). Als Ausgleich wird Bodenschutzkalkung im Wald von Hofstetten, wie dies bereits im Umweltbericht (Stand 25.02.2014) erfolgte, zugeordnet. Da die Waldkalkung noch nicht durchgeführt wurde, soll das durch die Abgrabung nun zusätzlich entstehende Defizit im Schutzgut Boden ebenfalls durch Waldkalkung ausgeglichen werden, d.h., die Kalkungsfläche soll erweitert werden. Zusammen mit dem errechneten Ausgleichsdefizit des Umweltberichts müssen nun 49ha Wald auf Gemarkung Hofstetten gekalkt werden. Voraussichtlich wird die Kalkung in 2021 erfolgen.

2. Die geplante Retentionsmulde beansprucht gemäß Zeichn. Teil des B-Plans
 - Private Grünfläche – Uferzone
 - Ausgleichsfläche A
 - Besonders geschütztes Biotop am Hofstetter Talbach

Fazit:

Mit dem Bau der Retentionsmulde werden die Vorgaben des Umweltberichts bzgl. der privaten Grünfläche - Uferzone erfüllt.

Ausgleichsfläche A:

Mit dem Bau der Retentionsmulde können die Vorgaben des Umweltberichts bis auf die Anpflanzung einer Streuobstwiese umgesetzt werden. Als Ersatz für die Pflanzung einer Streuobstwiese sollen heimische Feldgehölze in die Retentionsmulde gepflanzt werden, welche mit dem hohen Grundwasserstand zurechtkommen. Besonders geschütztes Biotop am Hofstetter Talbach längs des Hofstetter Bachs ist das nach § 32 NatSchG besonders geschützte Biotop "Hofstetter Bach südlich Haslach" (Nr. 177143170501) ausgewiesen. Das Biotop besteht aus einem "naturnahen Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs" und einem "gewässerbegleitenden Auwaldstreifen". Im durch die Anlage der Retentionsmulde betroffenen Abschnitt des Biotops stehen fast ausschließlich Silber-Pappeln, die extrem flache und weitreichende Wurzeln besitzen. Für den Erhalt der Silber-Pappeln ist ein Abstand von mind. 10 m zwischen Bäumen und Abgrabung für den Retentionsausgleich erforderlich. Da ein 10 m Abstand eingehalten wird, kommt es zu keiner Betroffenheit des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens im gesetzlich geschützten Biotop "Hofstetter Bach südlich Haslach". Im Nachtrag zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Stand 23.11.2017) zur Anlage der geforderten Retentionsfläche wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung lt. Ökokontoverordnung für den Verlust der Streuobstwiese Teilfläche 2 in der Ausgleichsfläche A erstellt.

Die Gutachterin kam im Nachtrag zum Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu folgendem Ergebnis:

Um durch die Pflanzung von Gehölzen die gleiche Aufwertung zu erzielen, wie durch die geplante Streuobstwiese, müssen 232 m² Gehölze angepflanzt werden. Um eine regelmäßige Mahd und Offenhaltung der Retentionsfläche gewährleisten zu können, kann voraussichtlich keine geschlossene Hecke gepflanzt werden. Wird davon ausgegangen, dass Einzelpflanzen gesetzt werden, so soll hier pro Pflanze eine Grundfläche von ca. 1,5 x 1,5m angerechnet werden. Es müssen also 103 Gehölzpflanzen gesetzt werden. Von jeder der unten aufgeführten Pflanzengattungen, bzw. -arten sollen, wenn autochthon erhältlich, je 8 Pflanzen eingebracht werden. Sind einige Gattungen, bzw. Arten nicht autochthon erhältlich, sollen die anderen Gattungen/ Arten in größerer Zahl gepflanzt werden.

Folgende Sträucher/ Feldgehölze kommen mit Nässe und auch mit Überschwemmungen ganz gut zurecht:

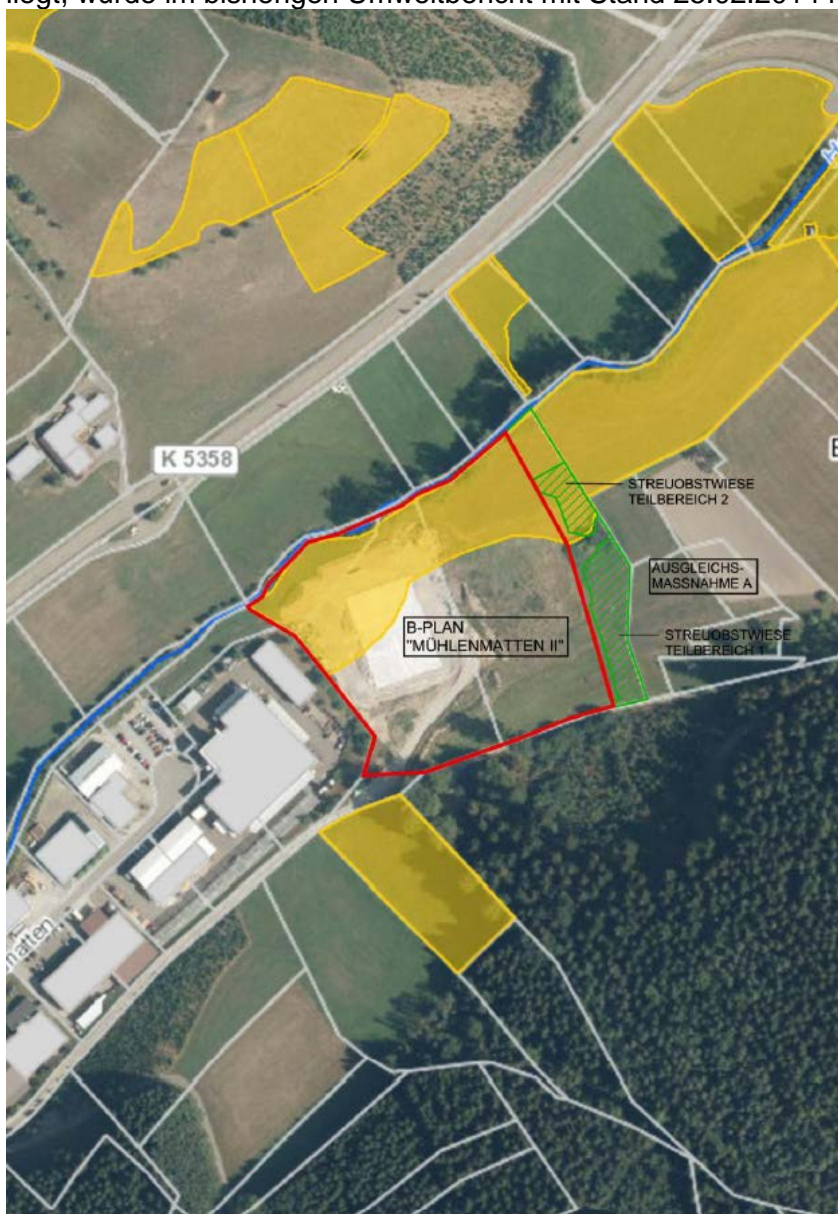
- verschiedene Weidenarten (*Salix alba*, *S. aurita*, *S. caprea*, *S. cinerea*, *S. fragilis*, *S. purpurea*, *S. triandra*, *S. viminalis*)
- das Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- die Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- der Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- der Holunder (*Sambucus nigra*) und
- der Schneeball (*Viburnum opulus*).

Es wird daher vorgeschlagen, anstatt der Streuobstwiese die oben aufgeführten Gehölze in die Retentionsmulde zu pflanzen. Die Ziele der geplanten Pflanzung der Streuobstwiese, "zur Einbindung in das Landschaftsbild und zum Ausgleich des Defizits beim Schutzgut Flora / Fauna" können durch die Anpflanzung der Feldgehölze ebenfalls erreicht werden. Es soll autochthones (heimisches) Pflanzenmaterial eingebracht werden.

Ein entsprechendes Pflanzgebot wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

13. FFH-Mähwiese

Eine am 06.10.2016 kartierte FFH-Flachlandmähwiese (ca. 8.500 m²), die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der ökologischen Ausgleichsfläche A liegt, wurde im bisherigen Umweltbericht mit Stand 25.02.2014 nicht thematisiert.



Übersichtsplan der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Mähwiesenfläche (ca. 8.500 m²) (Quelle: A.Stöhr 2018)

Mähwiesen sind nach EU-Recht geschützt und müssen gleichartig und gleichwertig, d.h. in gleicher Qualität und in gleichem Umfang wieder hergestellt werden. Nach Aussage des Amtes für Umweltschutz, LRA Ortenaukreis, ist es sinnvoll, für den

gesamten Eingriffsbereich (Retentionsmulde und Bebauung mit Stellplatzanlage) an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglichst in der Nähe Ersatz in einer Einheit zu schaffen. Das Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Dr. Winski, Teningen, wurde mit der Ausarbeitung eines Ausgleichskonzepts für die Beanspruchung der FFH-Mähwiese durch den Bebauungsplan "Mühlenmatten II" von der Stadt Haslach beauftragt. Der Erläuterungsbericht vom 20.1.2019 wird dem Bebauungsplans als Anlage beigefügt. Der Gutachter schlägt vor, den im Zuge der Überplanung der Mähwiese zu erbringenden Ausgleich auf folgenden Flächen des Eingriffs-Ausgleichs-Katasters (EAKs) der Stadt Haslach zu erbringen:

- „11 Schänzle“ - Flurstücke 858, 856 (Teilfläche ca. 5.558 m²)
- „4 Vorderer Bächlewald I“ – Flurstück 1026 (ca. 1.080 m²)
- „7 Vorderer Bächlewald II“ – Flurstück 1018 (ca. 2.570 m²)

EAK-Fläche „11 Schänzle“:

Die Fläche liegt ca. 650 m vom Eingriffsort entfernt. Sie wurde 2013 in das EAK aufgenommen. Die Fläche bestand ursprünglich überwiegend aus einer intensiv beweideten Fläche, sowie einer Teilfläche, die mit Obstniederstämmen bepflanzt war. Vorgesehen, ist, die Fläche zu einer artenreichen Magerwiese zu entwickeln. Eine extensive Beweidung mit stark reduziertem Besatz ist möglich. In der Zwischenzeit (Stand der Kartierung Juni 2016) wurden Teilflächen als FFH-Mähwiese („Glatthaferwiese am Schänzle SW Haslach“, MW Nr. 6500031746157517) kartiert. Dies betrifft eine Fläche von 1.872 m². Es wird davon ausgegangen, dass die bisher nicht als Mähwiese kartierte Teilfläche der EAK-Fläche „11 Schänzle“ (Größe 5.558 m²) als Ausgleichsfläche angerechnet werden kann.

EAK-Fläche „4 Vorderer Bächlewald I“:

Die übrige benötigte Fläche soll auf der EAK-Fläche „4 Bächlewald I“ nachgewiesen werden. Diese Fläche wurde 2010 in das EAK aufgenommen. Auf der ehemaligen Ackerfläche ist ebenfalls eine artenreiche Magerwiese zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel wurde bisher auf der Fläche noch nicht erreicht.

EAK-Fläche „7 Vorderer Bächlewald II“:

Die übrige benötigte Fläche soll des Weiteren auf der EAK-Fläche „7 Bächlewald II“ nachgewiesen werden. Diese Fläche wurde 2009 in das EAK aufgenommen. Auf der Fettweide mittlerer Standorte ist eine artenreiche Magerweide mit geringem Weidebesatz zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel wurde bisher auf der Fläche noch nicht erreicht.

Fazit:

Durch die EAK-Flächen „4 Vorderer Bächlewald I“, „7 Vorderer Bächlewald II“ und „11 Schänzle“ (Teil) kann der für die im Zuge des Bebauungsplans „Mühlenmatten II“ überplante FFH-Mähwiese entstehende Ausgleichsbedarf nachgewiesen werden.

Art der Pflege:

Die Flächen sind mindestens zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb weniger Tage abzufahren. Die erste Mahd erfolgt frühestens eine Woche nach Beginn der Blüte der Obergräser (i.d. Regel ab Ende Mai bis Mitte Juni). Der zweite Schnitt darf frühestens ab Mitte August durchgeführt werden. Der Status einer FFH-Mähwiese lässt sich auch durch eine bestimmte Form der Beweidung aufrechterhalten. Im Falle einer Beweidung ist die Form und Intensität mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen. Je nach Entwicklung kann sich auch ergeben, dass eine Beweidung ausgeschlossen wird.

Pflanzenschutz, Düngung u. a.:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Eine Ergänzungsdüngung (i. d. R. mit Stallmist) ist dann vorgesehen, wenn diese aufgrund der Entwicklung der Artenzusammensetzung erforderlich ist. Art und Menge des Düngers sowie der Zeitpunkt der Düngung wird vom Verpächter aufgrund der Ergebnisse der Erfolgskontrolle vorgegeben. Bei Beweidung ist eine Düngung nicht erlaubt. Hobeln bzw. Walzen der Flächen ist zwischen Anfang April und Anfang Oktober nicht erlaubt. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden die Ausgleichsflächen aufgenommen und die Angaben zur Entwicklung und Pflege der Wiesenflächen aufgeführt. Somit erfolgt eine Zuordnung der Ausgleichsflächen/-maßnahmen zu den Eingriffen, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden.

14. Verfahrensdaten

12.01.2009	Aufstellungsbeschluss zur 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes
.....	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen
.....	Ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden der VVG Haslach
.....bis	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer einmonatigen Planauslage
Schreiben	
.....	Frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange
.....	Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Offenlegungsbeschluss
.....	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Haslach
.....bis	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
.....	Entscheidung über die Anregungen und Feststellungsbeschluss
.....	Vorlage der Planunterlagen an das Landratsamt Ortenaukreis zur Einholung der Genehmigung
.....	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung in den Gemeinden der VVG

Haslach, den 30. Dezember 2020

Philipp Saar
Bürgermeister